

Reisevereinbarungen der Veranstalter Papageno Touristik GmbH und Papageno Touristik – Die Kunst des Reisens – GmbH (gültig ab 16.01.2012)

Papageno Touristik GmbH bzw. Papageno Touristik – Die Kunst des Reisens – GmbH, als Reiseveranstalter nachfolgend „RV“ genannt, führen Reisen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen aus. Diese gelten nicht für die Beförderung von Tieren, sowie für den Transport von beweglichen Sachen, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung befördert werden. Die nachstehenden Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht bindend für den Inhalt oder die Auslegung der Klauseln.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die keiner vorgeschriebenen Form bedarf, bietet der Kunde dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt durch Annahme in Form der Übermittlung der Buchungsbestätigung des RV an den Reisenden zustande. Einer bestimmten Form der Annahme bedarf es nicht. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme erklärt. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger sind vom RV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vereinbarten Leistungen des RV hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2. Bezahlung

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines (§ 651k BGB) ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, eine Anzahlung von 10% des Reisepreises fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Weitere Zahlungen nach Aushändigung des Sicherungsscheines werden, soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, 2 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 9.1 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen erhält der Reisende nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises ausgehändigt.

3. Gepäck

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere ist es dem Reisenden nicht gestattet, Waffen und andere gefährliche Gegenstände oder Rauschmittel mitzunehmen. Der Reisende hat bei einer Kreuzfahrt sein Gepäck leserlich mit seinem Namen und Kabinennummer und Abfahrtsdatum zu etikettieren; andernfalls ist der RV für Verlust, Verwechslungen und fehlerhaftes Ein- und Ausladen, mit Ausnahme von Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, nicht verantwortlich.

4. Leistungsänderungen

Für die Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen des Detailprogramms sowie die hierauf bezogenen Angaben auf der Buchungsbestätigung maßgeblich. Der RV behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert werden muss. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, insbesondere bei höherer Gewalt, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über die Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung bzw. Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern.

- 5.1 Bei Erhöhung der bei Reisevertragsschluss geltenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, ist der RV berechtigt, wie folgt zu erhöhen:
- Soweit eine Erhöhung auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogen ist, kann der RV vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - In den übrigen Fällen werden die vom Beförderer pro Beförderungsmittel verlangten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den so auf den einzelnen Sitzplatz des Reisenden entfallenden Mehrbetrag kann der RV vom Reisenden verlangen.

- 5.2 Bei Erhöhung der bei Reisevertragsschluss geltenden Abgaben wie Hafen oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter, kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag erhöht werden.

- 5.3 Bei Wechselkursänderungen nach Vertragsschluss kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die konkrete Reise hierdurch für den RV verteuert hat.

Eine Erhöhung gemäß der vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.3 ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseleitertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt und die der Erhöhung zugrunde liegenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten, noch für den RV vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der RV den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen sind nach diesem Zeitpunkt nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung bzw. Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der RV kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen, gegenüber dem RV den Nachweis zu führen, dass die nachfolgend ausgewiesenen Kosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.

Bei Stornierung bis 30 Tage vor Reiseantritt	25% des Reisepreises,
ab 29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	55% des Reisepreises,
ab 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	70% des Reisepreises,
ab 14 bis 1 Tag vor Reiseantritt	90% des Reisepreises,
ab dem Tag des Reiseantritts	95% des Reisepreises.

Im Einzelfall können auch höhere Stornokosten als obige Sätze bis zu 100% des Reisepreises in Ansatz gebracht werden, wenn diese vom RV konkret nachgewiesen werden. **Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.**

7. Umbuchungen

Für Umbuchungen (Änderungen des Reiseleiters, Reiseziels, Art der Beförderung, Abreise- oder Zielort oder Unterkunft), die auf Wunsch des Kunden nach Abschluss des Reisevertrages erfolgen und früher als 60 Tage vor Reiseantritt beim Veranstalter eingehen, wird eine Umbuchungspauschale von € 50,- p.P. erhoben. Führt der Umbuchungswunsch dazu, dass weitere Reiseleistungen geändert werden müssen oder geht ein Änderungswunsch später als 60 Tage vor Reisebeginn beim RV ein, so kann seine Erfüllung – soweit überhaupt möglich – nur nach Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag zu den unter Ziffer 6 genannten Bedingungen sowie Neuanmeldung erfolgen. Dies gilt nicht für mögliche Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen. Rücktrittsgebühren werden 14 Tage vor Abreise nicht erhoben, wenn für den zurückgetretenen Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt eine Ersatzperson gestellt wird. Der Ersatzperson kann der RV widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. wenn die Ersatzperson nicht den Reiseanforderungen genügt oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Abreise oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so kann der RV als Entschädigung statt der unter der vorstehenden Ziffer 6 dieser Reisevereinbarungen für die Stornierung am Tag des Reiseantritts genannten Stornopauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Bei pauschaler Berechnung bleibt es dem Reisenden unbenommen, gegenüber dem RV den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. **Der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.**

9. Rücktritt durch den Veranstalter

- 9.1 Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: Der RV ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nimmt der Kunde nicht an einer Ersatzreise teil, erhält er an den RV bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

9.2 Der RV kann vor Reiseantritt zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung vom Veranstalter nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich aber den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern erstatteten Beträge. Der RV kann seine Ersatzansprüche gemäß der unter Ziffer 6 dieser Reisevereinbarungen aufgeführten Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Im Fall der Kündigung nach Reiseantritt ist bei pauschaler Berechnung grundsätzlich die bei Stornierung am Tag des Reiseantritts genannte Stornopauschale maßgebend. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen, gegenüber dem RV den Nachweis zu führen, dass die nachfolgend ausgewiesenen Kosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.

9.3 Wenn die Durchführung der Reise wegen unvorhergesehener höherer Gewalt (z.B. Hoch- und Niedrigwasser, innere Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Verbote u.ä.) erschwert oder beeinträchtigt wird, können sowohl RV als auch Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen nach Maßgabe von § 651e BGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Der RV hat, soweit möglich, für den Rücktransport zu sorgen. Die entstehenden Mehrkosten tragen beide Parteien zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
a.) dem Reisenden Schäden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt werden
b.) der RV für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Die Haftung des RV für gegen ihn gerichtete vertragliche Ansprüche wegen Sachschäden gemäß Ziffer 10.1 ist pro Reisenden und Reise auf einen Betrag von € 4.100,- beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diesen Betrag, so ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Im Übrigen bleiben die zwingenden gesetzlichen Regelungen sowie möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen unberührt. **Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.**

10.3 Soweit dem RV die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, richtet sich seine Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz, EG-Recht, dem Warschauer Abkommen bzw. dem Übereinkommen von Montreal, je nachdem, welche Bestimmungen Anwendung finden. Der RV haftet im Rahmen der Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer bei mittelbaren und Folgeschäden nur, soweit diese von ihm oder von seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die oben genannten Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

10.4 Soweit Einzelleistungen in Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und gemäß § 651a II BGB nicht der Anschein erweckt wird, dass der RV solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, haftet der RV lediglich für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht für die vermittelte Leistung selbst. Dies gilt nach Maßgabe der Ziffer 10.1 auch für vermittelte Flüge. Es gelten die Geschäftsbedingungen und Stornokostenregelungen der befördernden Fluggesellschaft. Die Haftung des RV für den Erfüllungsgehilfen ist dem Grunde und der Höhe nach begrenzt auf deren eigene Haftung.

10.5 Im Übrigen finden bei allen Flugreisen gem. Ziffer 10.3 und 10.4 die jeweils gültigen und in den Luftbeförderungsvertrag einbezogenen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung.

10.6 Im Übrigen bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Der RV haftet nicht für Wertsachen des Reisenden (Geld, Dokumente, Schmuck, etc.), die vom Reiseteilnehmer nicht sicher verschlossen im Safe der Kabine aufbewahrt werden. Die Reiseleitung und/oder die Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber dem RV anzuerkennen.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden abzuwenden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich der vom RV beauftragten Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Minderungsansprüche des Reisenden entfallen gemäß § 651 d II BGB, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

12. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der RV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, in dem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der RV kann Abhilfe verweigern, wenn diese unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen, mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist (§ 651 g BGB). Dies gilt nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepächtschäden, Zustellverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden. Die Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c-651f BGB mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Körper- oder Gesundheitsschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder sonstigen Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Endet die Reise tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt, so ist dieser für den Verjährungsbeginn maßgebend. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Abtretungsverbot

Ohne Zustimmung des RV können Reisende gegen den RV gerichtete Ansprüche weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für eine Übertragung auf mitreisende Familienangehörige.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der RV wird Staatsangehörige aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, über Bestimmungen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für das jeweilige Zielgebiet bei Vertragsschluss sowie über etwaige Änderungen bis zum Reiseantritt unterrichten. Staatsangehörige anderer EU-Länder erhalten die Auskünfte auf Anfrage. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende ist verpflichtet darauf hinzuweisen, falls er eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Der Reisende ist selbst für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des RV bedingt sind. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat. Es wird jedem Reisenden empfohlen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken einzuholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Soweit aus den genannten Vorschriften dem Kunden Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des Reisenden im Falle eines schuldhaften Verhaltens des RV bleiben unberührt. Kosten für Visa, Impfungen usw. sind im Reisepreis nicht inbegriffen.

16. Allgemeines

Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen den RV für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Klagen des RV gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende bzw. Vertragspartner eines Reisevertrages, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand München vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus zwingenden Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen in dem Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

18. Administrativer Ansprechpartner für Deutschland: Papageno Touristik GmbH, München